Oberstufenzentrum Elbe-Elster Schulleitung Feldstraße 7a 04910 Elsterwerda



Information

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

hier:

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Schule – Tätlicher Angriff auf eine Lehrkraft, Beleidigung einer Lehrkraft

Tätliche Angriffe auf Lehrkräfte und Beleidigungen von Lehrkräften durch Schüler/innen sind am OSZ Elbe-Elster eher die Ausnahme.

Trotzdem kommen sie vor. Häufig gibt es in solchen Fällen eine "Vorgeschichte", die Eskalation passiert nicht plötzlich. In dieser "Vorphase" ist pädagogisches Geschick gefragt (das ist leichter gesagt als getan). Sich nicht aus der Ruhe bringen lassen und sich auch der rechtlichen Mittel bewusst sein, die eine Lehrkraft hat, erscheinen mir wichtig.

Bitte denken Sie daran:

- Machen Sie sich regelmäßig und tiefgründig mit den rechtlichen Mitteln vertraut, die Ihnen zur Verfügung stehen. Es sind mehr, als Sie vielleicht glauben!
 Diese Mittel sind die Grundlage für Ihr rechtlich einwandfreies <u>erfolgreiches</u> Handeln!
- 2. Sie sind nicht allein, auch wenn Sie allein in der Klasse stehen!
- 3. Treffen Sie in hektischen Momenten keine übereilten Entscheidungen, vor allem dann, wenn Sie sich rechtlich nicht sicher sind! ["Ich werde Sie entlassen!", "Du fliegst!", …]
- 4. Holen Sie Hilfe (Abteilungsleiter/in, andere Kollegen, Schulleiter), wenn die Auseinandersetzungen heftig werden (z.B. persönliche Beleidigungen "unter der Gürtellinie"). Bewahren Sie Ruhe!
- 5. Pädagogisches Handeln wird nun durch Verwaltungshandeln ersetzt.

Die nachfolgenden Informationen füllen zwar mehrere Seiten, sie sind aber ein Extrakt schulischer und allgemein gültiger Rechtsvorschriften (Strafgesetz, Strafprozessordnung). Sie sollen/können der "Auffrischung" Ihrer Rechtskenntnisse dienen, ersetzen aber nicht die vollständige Rechtsvorschrift. Im elektronischen Dokument (der pdf-Datei) gibt es Links, die zu Fundstellen im Internet verweisen. Wenn Sie die Maus über solch einen Link führen, erhalten Sie dazu eine Information.

Machen Sie sich auch mit der Information "2008-12-16 Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen" vertraut, die einen Fahrplan zur rechtssicheren Verhängung von Ordnungsmaßnahmen enthält.



Oberstufenzentrum Elbe-Elster Schulleitung Feldstraße 7a 04910 Elsterwerda



Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Schule – Tätlicher Angriff auf eine Lehrkraft, Beleidigung einer Lehrkraft

Rechtslage

Brandenburgisches Schulgesetz

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

- (1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.
- (2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werken und die Eigenverantwortung.
- (3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.
- (4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.
- (5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,
 - 1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
 - 2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
 - 3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen,
 - 4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
 - 5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,

- 6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
- 7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
- 8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
- soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
- 10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
- 11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
- 12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
- 13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
- 14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit dem politischen Nachbarn.

- (6) Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.
- (7) Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel gemeinsam erzogen und unterrichtet werden. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf gilt dies nach Maßgabe des § 29. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder übergreifenden Themenkomplexen zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.
- (8) Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

§ 44 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- (1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel und auf Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen. Sie können auf Antrag für einen Schulbesuch im Ausland oder wegen anderer besonderer Gründe vorübergehend vom Unterricht beurlaubt werden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die für verbindlich erklärten Arbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen. Sie müssen Vorgaben, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten, einhalten.
- (4) Neben den Pflichten gemäß Absatz 3 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 66 Abs. 2 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.
- (5) Die Eltern unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

§ 91 Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät und entscheidet im Rahmen von § 7 Abs. 1 die wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Die Schulkonferenz entscheidet insbesondere über
 - 1. die Grundsätze für die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal in der Schule,
 - 2. die Haus- und Pausenordnung sowie die Grundsätze der Raumverteilung,

Schulordnung des OSZ Elbe-Elster (Auszüge)

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 2. August 2002, den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten vom 1. Dezember 1997 und den Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich vom 8. Juli 1996 in der Fassung der gültigen Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie weiteren geltenden Rechtsvorschriften hat die Schulkonferenz des Oberstufenzentrums Elbe-Elster die folgende Schulordnung zur Regelung eines geordneten Ablaufs des inneren und äußeren Schulbetriebs beschlossen und am 3. Mai 2007 ergänzt.

Die Schulordnung ist eine grundlegende Regelung zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und wird ergänzt durch Hausordnungen, die den speziellen Belangen der Standorte Rechnung tragen.

Grundsatz

Die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten ist nur dann gewährleistet, wenn jeder sich rücksichtsvoll und kooperationsbereit verhält, die Rechte des anderen nicht beeinträchtigt und die für jede Gemeinschaft notwendige Ordnung anerkennt und befolgt.

Allgemeines

Diese Ordnung gilt für jeden, der sich auf dem Gelände der Standorte des OSZ Elbe-Elster aufhält. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere Personen nicht verletzt oder gefährdet und Sachschäden oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Es ist verboten, Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel, Waffen, andere als gefährlich einzustufenden Gegenstände sowie technische und andere Mittel, die nicht der Unterrichtsführung dienen und die Gesundheit gefährden können (z.B. Laserpointer, Feuerwerkskörper) sowie pornografische und verfassungsfeindliche Erzeugnisse mit in die Schule zu bringen.

Schulbesuch

Alle Schüler haben die Pflicht, rechtzeitig und pünktlich zum Unterricht bzw. anderen schulischen Veranstaltungen zu erscheinen. Bei Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel muss sich jeder bemühen, auf schnellstem Wege den betreffenden Standort des OSZ zu erreichen. Die Entschuldigung ist der Lehrkraft vorzulegen. Sämtliche Schulversäumnisse sind in schriftlicher Form zu entschuldigen.

Alle Schüler haben sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn vor den angewiesenen Unterrichtsräumen einzufinden. Zum Stundenbeginn sind alle Schüler arbeitsbereit. Die Unterrichtsstunde wird durch die Anordnung des Lehrers beendet.

Muss ein Schüler im Laufe des Tages den Unterrichtsbesuch krankheitshalber abbrechen, so entlässt ihn der Klassenlehrer zum nächsten erreichbaren Arzt bzw. zum Durchgangsarzt. Ist der Klassenlehrer nicht zu erreichen, trifft die Entscheidung die unterrichtende Lehrkraft. [...]

Verhalten in Klassen-, Fach- und Werkstatträumen

Die Regelungen der geltenden Fachraumordnungen sind einzuhalten. Unterrichtsräume sind stets in einem ordentlichen Zustand zu halten. Papier und Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Am Ende der Unterrichtsstunden sorgen die Lehrkräfte und die Schüler dafür, dass die Tafel gereinigt sowie die ursprüngliche Tischordnung wieder hergestellt wird. Hilfsmittel, Karten, Geräte usw. werden wieder weggeräumt.

Klassenfremde Medien werden an ihren ursprünglichen Standort zurückgebracht. Schäden an den Geräten sind unverzüglich zu kennzeichnen und dem Raumverantwortlichen, dem Hausmeister bzw. der Schulleitung zu melden.

Die Einnahme von Speisen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

Zum Ende des Unterrichtstages müssen in den Unterrichtsräumen die Fenster geschlossen werden, das Licht wird gelöscht.

Unbefugtes Benutzen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen und Unterrichtsmitteln durch Schüler muss zur Vermeidung von Verletzungen und materiellen Schäden unterbleiben.

Im Unterricht können durch die Lehrkraft für Unterrichtszwecke Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Die Aufnahmen müssen nach Gebrauch gelöscht werden. Für Bild- und Tonaufnahmen in anderen schulischer Veranstaltungen und auf dem Schulgelände muss in jedem Fall das Einverständnis der Betroffenen vorliegen. Private Kommunikationsmittel dürfen im Unterricht nicht benutzt und müssen außer Betrieb gesetzt werden. Das Anfertigen von privaten Bild- und Tonaufnahmen während schulischer Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Garderobe der Schüler wird in den Unterrichtsräumen aufbewahrt, während des Sportunterrichts und bei speziellem Laborunterricht in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.

Für Kleidung, Wertgegenstände sowie Geld wird bei Verlust von der Schule keine Haftung übernommen.

[...]

Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können nach der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aber auch zivil- und strafrechtlich geahndet werden.

Die Schulordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung zum 8. August 2005 in Kraft.

Hausordnungen der Standorte

Übertragung des Hausrechts

Gesetzliche Grundlagen bei Nichtbefolgung schulischer Regelungen und Anweisungen (Rechtsfolgen)

Brandenburgisches Schulgesetz

ABSCHNITT 4

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 63 Grundsätze

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
- (2) Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.
- (3) Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

§ 64 Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben. Außerschulischem Fehlverhalten darf eine Ordnungsmaßnahme im Ausnahmefall nur dann folgen, wenn der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule oder der Schutz anderer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

- 1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz.
- 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
- 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
- 4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
- 5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
- 6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

- (3) In dringenden Fällen kann eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler gemäß Absatz 2 Nr. 3 bis zu drei Tagen ausschließen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist. Die Entscheidung durch die Klassenkonferenz ist unverzüglich nachzuholen.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Nr. 5 ist anzuwenden, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als 14 Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fernbleibt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe einen Verbleib in der Schule rechtfertigen. Nach einer Entlassung ist eine Aufnahme in eine andere Schule für den Besuch des gleichen Bildungsganges nicht möglich.
- (5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler von der gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen.
- (6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zur Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
 - die für Erwachsene in Bildungsgängen der Fachschule und des Zweiten Bildungsweges in Betracht kommenden Ordnungsmaßnahmen sowie die Anpassung des Verfahrens an die besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Bildungsgänge,
 - 2. die Androhung einzelner Ordnungsmaßnahmen,
 - 3. die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen neben Ordnungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen neben Maßnahmen des Straf-, Jugendstraf- und des Ordnungswidrigkeitsrechts und
 - 4. die Eintragung von Ordnungsmaßnahmen in die Schülerakten und deren Löschung.

Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV)

Vom 12. Oktober 1999 (GVBI. II S. 611; ABI.MBJS S. 606) geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBI.II/14, [Nr. 60])

§ 3 Erziehungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Die Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine Erziehungsmaßnahme gemäß Absatz 2 oder 3 ergreift oder ob die Umstände des Einzelfalls eine nicht benannte Erziehungsmaßnahme anzeigen. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

(2) Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere

- 1. die Ermahnung,
- 2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
- 3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
- 4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
- 5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,
- 6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
- 7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
- 8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.

Die Wegnahme von aufgrund von Rechtsvorschriften oder anderen Vorschriften unerlaubten Gegenständen einschließlich der in Betracht kommenden Übergabe an die Polizeibehörden bleibt von Nummer 7 unberührt.

(3) Als besondere Erziehungsmaßnahme kann bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen, und entsprechender vorheriger Ermahnung eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit angeordnet werden. In Betracht kommt eine häusliche Nacharbeit oder eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb des planmäßigen Unterrichts. Die Nacharbeit unter Aufsicht darf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind über die Nacharbeit unter Aufsicht rechtzeitig zu informieren. Nacharbeiten sind nicht zu zensieren und müssen der Klassenlehrkraft gemeldet werden.

§4 Androhung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zulässig unter den Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt angeordnet werden. In besonders zu begründenden Fällen können auch zwei Ordnungsmaßnahmen nebeneinander erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind anzudrohen.
- (2) Die Androhung erfolgt schriftlich gegenüber den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind mitzuteilen. Zuständig für die Androhung sind die gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen Stellen. Die Androhung entfällt, wenn sie den Zweck der Ordnungsmaßnahme beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung des Zwecks der Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn der Verbleib der Schülerin oder des Schülers an der Schule für andere Schülerinnen und Schüler oder in der Schule tätigen Personen nicht zumutbar ist.
- (3) Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Androhung ein weiteres nicht unerhebliches Fehlverhalten, muss die danach in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden. Dies gilt auch, wenn eine andere Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt und darauf in der zurückliegenden Androhung hingewiesen wurde.
- (4) Kommt gemäß § 64 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Ordnungsmaßnahme in Betracht, erfolgt die Androhung frühestens bei Erreichen der Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten durch die Schule. Sie soll spätestens bei nicht mehr als drei Fehltagen vor Erreichen der Ausschlussgrenze ausgesprochen werden.

[...]

§6 Unentschuldigtes Fehlen

- (1) Haben Schülerinnen und Schüler unentschuldigte Fehlzeiten zu verantworten, können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergehen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind unverzüglich die Eltern, bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis auch die Ausbildenden nach Maßgabe der Bestimmungen über das unentschuldigte Fehlen schriftlich zu informieren. Insbesondere bei der Häufung von Fehlzeiten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind die Gründe des Fehlens zu ermitteln und mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Die Eltern sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Anlässlich weiterer Fehlzeiten trotz bereits einer oder mehrerer Ordnungsmaßnahmen, ist von deren Anwendung abzusehen, wenn sie erkennbar nicht zu einer Verhaltensänderung führen. Ist ein pädagogisches Einwirken auf die Schülerin oder den Schüler nicht möglich oder erfolglos, ist gemäß § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen. Die mögliche Verantwortung der Eltern oder bei Berufsschulpflichtigen der Ausbildenden für den nicht ordnungsgemäßen Schulbesuch ist im Hinblick auf die §§ 41 und 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu prüfen.
- (2) Unentschuldigte Fehlzeiten gemäß Absatz 1 sind auch Fehlzeiten, die sich nur auf einzelne Unterrichtsstunden beziehen. Dies gilt ebenso für von der Schülerin oder dem Schüler zu verantwortenden häufigen Verspätungen.
- (3) Die Lehrkräfte haben die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern regelmäßig auf die Pflicht zum ordnungsgemäßen Schulbesuch hinzuweisen.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind gemäß der Datenschutzverordnung Schulwesen in den Klassenoder Kursbüchern aufzunehmen. Der jeweils aktuelle Gesamtstand unentschuldigter Fehlzeiten muss ersichtlich sein. Die Feststellung des unentschuldigten Fehlens erfolgt gemäß den Bestimmungen der VV-Schulbetrieb.

Strafprozessordnung

§ 374

- (1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,
- 1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
- 2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
- 3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
- 4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
- 5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
- 6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
- 6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

17. Abschnitt - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231)

§ 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

14. Abschnitt - Beleidigung (§§ 185 - 200)

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafprozessordnung

3. Abschnitt - Entschädigung des Verletzten (§§ 403 - 406c)

§ 403

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Maßnahmen des Arbeitgebers der/des Geschädigten (hier Land Brandenburg)

Der Arbeitgeber ergreift unabhängig von allen vorhergehenden Maßnahmen selbst Maßnahmen, die auf eine finanzielle Wiedergutmachung zielen. Die durch ärztliche Untersuchungen,

Krankschreibung usw. entstandenen Kosten werden dem Verursacher der Tat (Täter) in Rechnung gestellt.

- 1. Meldung als Dienstunfall
- 2. Feststellung der Kosten (Arzt, ärztliche Behandlung, spezielle Untersuchungen z.B. Röntgen, MRT, CT, ...)
- 3. Rechnung an den Täter
- kann dieser nicht sofort zahlen, wird der Anspruch gerichtsrelevant → der Täter erhält einen "Titel"
- 5. die Forderungen aus dem Titel werden über einen Zeitraum von 30 Jahren vollstreckt
 → erst wird an den Arbeitgeber des/der Geschädigten gezahlt, bevor der Täter andere
 "Anschaffungen" machen kann (z.B. Auto kaufen)
- 6. Eintrag bei der SCHUFA